

Empfehlungen des Vorstandes der SKPE an die berufstätigen Experten

Bundesgerichtsentscheid im Falle der First Swiss, BGer 9C_248/2014 vom 18.12.2014

Der Vorstand der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat Hermann Walser mit einer Analyse des Bundesgerichtsentscheides im Falle der First Swiss (BGer 9C_248/2014 vom 18.12.2014) beauftragt. Aus dieser Analyse hat der Vorstand einige Empfehlungen an die berufstätigen Experten formuliert.

Der First-Swiss-Fall ist ein spezieller Fall, der sich in dieser Art nicht wiederholen dürfte. Dennoch lassen sich aus dem Fall einige Schlüsse für die Experten ziehen. Der Vorstand der SKPE empfiehlt insbesondere, die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Das Bundesgericht hat das Auftragsverhältnis (Mandatsvertrag) zwischen dem Experten und der Vorsorgeeinrichtung (VE) als **ein Dauerverhältnis** eingestuft. Gemäss dem Bundesgericht genügt es nicht, wenn der Experte mindestens alle drei Jahre sein Gutachten erstellt und sich in der Zwischenzeit nicht mehr um die VE kümmert. Der Experte muss mindestens einmal jährlich die notwendigen Unterlagen (geprüfte Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, Stiftungsratsprotokolle usw.) bei der VE einverlangen und die finanzielle Lage der VE prüfen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die VE ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ist die Überprüfung zu intensivieren.
- Der Experte hat gemäss Bundesgericht auch das Anlagekonzept zu plausibilisieren. Wir empfehlen den Experten, strikt nach der FRP 5 vorzugehen und das Gutachten immer auf eine geprüfte Jahresrechnung abzustützen oder sonst einen entsprechenden Vorbehalt zu formulieren.
- Aus haftpflichtrechtlichen Überlegungen empfiehlt der Vorstand, dass die Experten ihre Mandate immer über eine Firma (Aktiengesellschaft oder GmbH) wahrnehmen. Die Firma sollte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliessen.
- Besondere Sorgfalt ist bei Neugründungen von Vorsorgeeinrichtungen geboten, insbesondere wenn personelle Verflechtungen erkennbar sind (z. B. Mitglieder des Stiftungsrates sind auch im VR der Verwaltungsgesellschaft oder im VR der Anlageverwaltung tätig).
- Der Experte muss klar präzisieren, ob sein Auftrag ein einmaliger Beratungsauftrag ist oder ob er als Experte für die berufliche Vorsorge gewählt wurde.
- Der Experte soll in seinem Gutachten klar ausweisen, welche Unterlagen ihm zur Verfügung gestanden sind und wo er sich auf Resultate anderer Anbieter gestützt hat.
- Der Experte soll sich von der VE im Sinne einer Vollständigkeitserklärung bestätigen lassen, dass er von der VE alle relevanten Angaben und Protokolle erhalten hat.

Der Vorstand wird 2016 einen Rahmenvertrag für eine Haftpflichtversicherung abschliessen und den Mitgliedern der SKPE Musterverträge bzw. Rahmenverträge zur Verfügung stellen.